

**Lehrplan zur Erprobung
für das Berufskolleg
in Nordrhein-Westfalen**

Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

Herausgegeben vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

..... / 2004

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 8/04**

**Sekundarstufe II – Berufskolleg;
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung;
Lehrpläne zur Erprobung**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 27. 7. 2004 – 433-6.08.01.13-17974

Für den Unterricht in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wurden unter verantwortlicher Leitung des Landesinstituts für Schule sowie unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und Berufsstandsvertreter für die in der **Anlage 1** aufgeführten Ausbildungsberufe des dualen Systems der Berufsausbildung auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne für das Land Nordrhein-Westfalen Lehrpläne zur Erprobung erarbeitet. Die späte Beschlussfassung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne auf Bundesebene verhinderte die rechtzeitige Fertigstellung der Entwürfe der Lehrpläne zur Erprobung zum Schuljahresbeginn 2004/2005.

Die Stundentafeln und Arbeitsstände der Lehrpläne wurden bereits im Rahmen von Fachtagungen zum Schuljahresende 2003/2004 erörtert und den betreffenden Berufskollegs zur Verfügung gestellt.

Allen Berufskollegs werden bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der fertigen Lehrpläne zur Erprobung vorläufig die jeweiligen Stundentafeln und Rahmenlehrpläne – ergänzt um die Entwurfspläne – elektronisch unter www.learn-line.nrw.de/angebote/lehrplaenebk zur Verfügung gestellt. Sie sind ab Schuljahr 2004/2005 Grundlage des Unterrichts in den entsprechenden Bildungsgängen, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt werden.

Diese insoweit vorläufigen Unterrichtsvorgaben werden abgelöst durch die entsprechenden Lehrpläne zur Erprobung, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2004/2005 in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus werden zum Schuljahr 2004/2005 Lehrpläne in Kraft gesetzt, für die in Nordrhein-Westfalen bisher kein eigener Lehrplan vorlag.

Die bisher gültigen Richtlinien und Lehrpläne (**Anlage 2**) treten ab Schuljahr 2004/2005 auslaufend außer Kraft, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt werden.

Anlage 1

Neue und neugeordnete Ausbildungsberufe, die zum 1. 8. 2004 in Kraft treten:

Heft	Ausbildungsberuf
4159	Bäckerin/Bäcker
41064	Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik/Bau werksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik
41065	Eisenbahnerin im Betriebsdienst/Eisenbahner im Betriebsdienst
4272	Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme/Elektroniker für luft fahrttechnische Systeme
41066	Fachkraft für Lagerlogistik
4205	Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marke ting
4198	Glasveredlerin/Glasveredler
4157	Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung/Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
4166	Kauffrau im Einzelhandel/Kaufmann im Einzelhandel (3jährig) und Verkäuferin/Verkäufer (2jährig)
41067	Maßschneiderin/Maßschneider

4231	Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
4171-14	Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker
4171-13	Konstruktionsmechanikerin/Konstruktionsmechaniker
4171-10	Industriemechanikerin/Industriemechaniker
4171-11	Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker
4171-12	Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker
41068	Modistin/Modist
41069	Notarfachangestellte/Notarfachangestellter
4204	Raumausstatte(r)in/Raumausstatte(r)
4214	Rolladen- und Sonnenschutzmechatronikerin/Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker
41070	Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer
41701	Schifffahrtskauffrau/Schifffahrtskaufmann
4245	Schuhmacherin/Schuhmacher
4282	Technische Konfektionärin/Technischer Konfektionär

Anlage 2

Folgende Richtlinien und Lehrpläne treten ab dem 31. 7. 2004 auslaufend außer Kraft:

- 1) Bäckerin/Bäcker
RdErl. vom 2.11.1987 (BASS 15 – 33 Nr. 59)
- 2) Eisenbahnerin im Betriebsdienst/Eisenbahner im Betriebsdienst
RdErl. vom 21. 11. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 52 a)
- 3) Fluggeräteelektronikerin/Fluggeräteelektroniker
RdErl. vom 11. 8. 1998 (BASS 15 – 33 Nr. 172)
- 4) Schauwerbegestalterin/Schauwerbegestalter
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 105)
- 5) **Glasveredlerin/Glasveredler**
Fachrichtung Gravur
RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 98)
Fachrichtung Schliff, Flächenveredlung
RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 99)
- 6) Speditionskauffrau/Speditionskaufmann
RdErl. vom 11. 8. 1998 (BASS 15 – 33 Nr. 57)
- 7) Kauffrau im Einzelhandel/Kaufmann im Einzelhandel
RdErl. vom 22. 10. 1989 (BASS 15 – 33 Nr. 67)
- 8) Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin/Vulkaniseur und Reifenmechaniker
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 131)

- 9) Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker
Fachrichtung Apparatechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.141)
Fachrichtung Versorgungstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.142)
Fachrichtung Schweißtechnik
RdErl. vom 9. 12. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 72.143)
- 10) Konstruktionsmechanikerin/Konstruktionsmechaniker
Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.131)
Fachrichtung Ausrüstungstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.132)
Fachrichtung Feinblechbautechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.133)
Fachrichtung Schweißtechnik
RdErl. vom 9. 12. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 72.134)
- 11) Industriemechanikerin/Industriemechaniker
Fachrichtung Produktionstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.101)
Fachrichtung Betriebstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.102)
Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.103)
Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.104)
- 12) Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker
Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.111)
Fachrichtung Formtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.112)
Fachrichtung Instrumententechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.113)
- 13) Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker
Fachrichtung Automaten-Drehtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.121)
Fachrichtung Frästechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.122)
Fachrichtung Schleiftechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.123)
Fachrichtung Drehtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.124)
- 14) Raumausstatterin/Raumausstatter
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 104)
- 15) Rolladen- und Jalousiebauerin/Rolladen- und Jalousiebauer
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 114)
- 16) Schuhmacherin/Schuhmacher
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 145)

17) Technische Konfektionärin/Technischer Konfektionär

RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 182)

Inhalt Seite

1	Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung	10
1.1	Rechtliche Grundlagen	10
1.2	Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung	10
2	Studentafel	11
3	Hinweise zu den Lernbereichen	12
3.1	Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich	12
3.1.1	Zuordnung der Lernfelder	12
3.1.2	Erläuterung und Beschreibung der Fächer	12
3.2	Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich	14
3.3	Hinweise zum Differenzierungsbereich	14
3.3.1	Allgemeine Hinweise	14
3.3.2	Erwerb der Fachhochschulreife	14
4	Lernerfolgsüberprüfung	15
5	KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin	16
6	Aufgaben der Bildungsgangkonferenz	35
7	Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation	36
8	Hinweise zur Lehrplanevaluation	39
	Anlagen	40
A-I	Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	40
A-II	Verordnung über die Berufsausbildung	46

1 Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Berufsausbildung zur Schädlingsbekämpferin/zum Schädlingsbekämpfer sind:

- die geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge in den Fachklassen des dualen Systems,
- der KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin (vgl. Kap. 5), der mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin (vgl. Anlage A-II) abgestimmt ist.

Die Verordnung über die Berufsausbildung gemäß § 25 BBiG bzw. HwO beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen. Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Der mit der Verordnung über die Berufsausbildung abgestimmte Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK-Rahmenlehrplan) beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Die Stundentafel (vgl. Kap. 2) und der Lehrplan zur Erprobung sind durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Einführungserlass vom <.....> in Kraft gesetzt worden.

1.2 Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung

Der vorliegende Lehrplan zur Erprobung ist die landesspezifische Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer. Er übernimmt die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans mit ihren jeweiligen Zielformulierungen und Inhalten als Mindestanforderungen. Der Lehrplan enthält Vorgaben für den Unterricht in den Lernbereichen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg-APO-BK) vom 26. Mai 1999. Zur Unterstützung der Lernortkooperation und der schulinternen Arbeit ist dem Lehrplan zur Erprobung die Verordnung über die Berufsausbildung als Anlage beigelegt.

Generelles Ziel für den Unterricht ist die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die Wirkungen tradiert männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

In Kap. 8 beigelegt ist eine Zusammenstellung von Gesichtspunkten, die dabei helfen sollen, die in den Bildungsgängen der Berufskollegs gemachten Erfahrungen und Anregungen im Umgang mit dem vorliegenden Lehrplan zur Erprobung zu strukturieren.

Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, zu dem im Einführungserlass genannten Zeitpunkt einen auf diesen Gesichtspunkten aufbauenden Evaluationsbogen zu beantworten. Der Evaluationsbogen wird im Internet bereit gestellt und sollte online bearbeitet werden. Die Internetadresse des Fragebogens wird den Schulen rechtzeitig per Email mitgeteilt.

Das Landesinstitut für Schule wertet die Rückläufe aus und arbeitet die Ergebnisse ggf. in den Lehrplan ein.

2 Stundentafel

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Wirtschafts- und Betriebslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	120
Dauerhafter Schutz von Einrichtungen und Betrieben	80 - 100	60	100 - 120	240 - 280
Akuter Schutz der Produktions- und Verarbeitungsprozesse	80 - 100	120 - 140	60 - 80	260 - 320
Akuter Schutz von Holz und Bauten	80	60 - 80	80	220 - 240
Fremdsprache	0 - 40	0 - 40	0 - 40	40 - 120
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

3 Hinweise zu den Lernbereichen

3.1 Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich

3.1.1 Zuordnung der Lernfelder

	Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
I. Berufsbezogener Lernbereich			
Wirtschafts- und Betriebslehre	siehe Fachbeschreibung		
Dauerhafter Schutz von Einrichtungen und Betrieben	LF 1, LF 2	LF 7	LF 11, LF 13
Akuter Schutz der Produktions- und Verarbeitungsprozesse	LF 3	LF 8, LF 9	LF 10
Akuter Schutz von Holz und Bauten	LF 4	LF 5, LF 6	LF 12
Fremdsprache	siehe Fachbeschreibung		

3.1.2 Erläuterung und Beschreibung der Fächer

Wirtschafts- und Betriebslehre

Die für das Fach verbindlichen Vorgaben ergeben sich aus dem vorläufigen Lehrplan Wirtschafts- und Betriebslehre vom 4.5.1992 (Heft 4296 der Schriftenreihe: Die Schule in Nordrhein-Westfalen), der am 1.8.1992 in Kraft getreten ist.

Die Ziele und Inhalte des Lehrplans *Wirtschafts- und Betriebslehre* sind teilweise durch die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans abgedeckt.

Die in der Stundentafel eröffnete Bandbreitenregelung für die Fächer *Dauerhafter Schutz von Einrichtungen und Betrieben*, *Akuter Schutz der Produktions- und Verarbeitungsprozesse* sowie *Akuter Schutz von Holz und Bauten* gibt den Stundenumfang der in den Lernfeldern enthaltenen Ziele und Inhalte des Faches *Wirtschafts- und Betriebslehre* in Form von Zeitrichtwerten an.

Die im Lehrplan Wirtschafts- und Betriebslehre weiteren enthaltenen Themenbereiche sind mit den Inhalten des berufsbezogenen Lernbereichs zu verknüpfen. Die Abstimmung – auch mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs – erfolgt in den Bildungsgangkonferenzen.

Die im Fach *Wirtschafts- und Betriebslehre* erbrachten Leistungen sind entsprechend der Stundentafel in jedem Jahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

Dauerhafter Schutz von Einrichtungen und Betrieben

Die Schädlingsbekämpferin/der Schädlingsbekämpfer verfügt über die Fähigkeit, durch Kundenbefragung die Infrastruktur (LF 1) sowie die baulichen, technischen und hygienischen Besonderheiten der Betriebe und Einrichtungen zu ermitteln und zu beurteilen, die unterschiedlichsten Monitoring-Materialien fachgerecht einzusetzen, die erforderlichen Hygiene- und Gefahrstoffverordnungen anzuwenden und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen (LF 2, LF 7, LF 11). In diesem Zusammenhang sind Kenntnisse über das Verhaltenmuster und die Systematik der Schadorganismen anzuwenden.

Darüber hinaus sind - unter Berücksichtigung des integrierten Pflanzenschutzes - auch Schutzmaßnahmen für große Flächen und Pflanzen einzuplanen (LF 13).

Akuter Schutz der Produktions- und Verarbeitungsprozesse

Zur Entscheidung akuter Abwehrmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz (LF 3), in Sozial- und Gemeinschaftseinrichtungen (LF 8) wie auch in Betrieben mit Lebensmittelproduktion (LF 10) und -verarbeitung (LF 9) benötigt die Schädlingsbekämpferin/die Schädlingsbekämpfer die Fähigkeit zur Analyse und Diagnose des akuten Befalls. In Zusammenarbeit mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur und -organisation hat die Schädlingsbekämpferin/der Schädlingsbekämpfer Entscheidungen zur Planung und Durchführung geeigneter Abwehrmaßnahmen zu treffen und diese zu dokumentieren. Hierbei erfolgt eine Auseinandersetzung mit den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen in einer Gemeinschaftseinrichtung, der Lebensmittelhygieneverordnung und dem Pflanzenschutzgesetz. Bei der Maßnahme sind die verschiedenen physikalischen, biotechnischen und chemischen Bekämpfungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Akuter Schutz von Holz und Bauten

Die Schädlingsbekämpferin/der Schädlingsbekämpfer plant Akutmaßnahmen zum Holz- und Bautenschutz. Auf der Grundlage ihrer/seiner Kenntnisse über bauliche Konstruktionen werden die Schutzmaßnahmen im Holz- und Bautenschutz geplant und durchgeführt, ggf. mit anderen Gewerken zusammen. Die erforderlichen Arbeitsvorbereitungen sowie das Einrichten und Absichern der Baustelle sind ebenso Gegenstand der Arbeit wie die Diagnose des Schädlings sowie die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen (LF 4, LF 5).

Der akute Schutz von Holz und Bauten umfasst die verschiedenen pilzlichen Befallsarten, Abwehrmaßnahmen gegen Tauben sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz (LF 6, LF 12). Letzteres bedingt auch die Berücksichtigung des Umweltschutzes im Hinblick auf Bienenschutz, Gewässerschutz, Fischgiftigkeit und Wartezeit.

Fremdsprache

Grundlage für den Unterricht im Fach *Fremdsprache* ist der Lehrplan zur Erprobung „Fremdsprachen“ in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

In diesem Lehrplan sind die Ziele und Aufgaben des Fremdsprachenunterrichts definiert:

„Die Vermittlung von Fremdsprachen trägt in der beruflichen Erstausbildung zur beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Kompetenzentwicklung bei, d. h. der Unterricht hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen zu befähigen; die dabei entwickelte Sprachkompetenz erleichtert auch die Teilnahme

am öffentlichen Leben und bedeutet eine Bereicherung für die private Lebensgestaltung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird darüber hinaus durch das Fach Englisch der Erwerb der Fachoberschulreife bzw. der Fachhochschulreife ermöglicht.“¹

Gemeinsames Anliegen aller Lernbereiche ist es, berufsübergreifende und berufsbezogene Perspektiven zu verschränken. Für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer sind inhaltliche Aspekte zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs in allen Lernfeldern enthalten.

Die in der Stundentafel eröffnete Bandbreitenregelung ermöglicht es den Schulen, die im KMK-Rahmenlehrplan für die gesamte Ausbildungszeit geforderten Mindeststunden Fremdsprachenunterricht zu ergänzen.

3.2 Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich

Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs *Deutsch/Kommunikation, Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung* und *Politik/Gesellschaftslehre* ist integraler Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs. So weit wie möglich sollen die Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer thematisch und methodisch Kooperationen und Erweiterungen untereinander und mit dem berufsbezogenen Lernbereich umsetzen. Die Zusammenarbeit im Bildungsgang erfolgt auf der Grundlage der für die Fächer jeweils gültigen Lehrpläne.

3.3 Hinweise zum Differenzierungsbereich

3.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtsstunden des Differenzierungsbereichs können in dem in der Stundentafel ausgewiesenen Umfang für die Stützung bzw. Vertiefung von Lernprozessen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen und erweiterten Stützangeboten verwendet werden. Zusatzqualifikationen werden unter Angabe der erworbenen zusätzlichen Kompetenzen zertifiziert (s. APO-BK, Erster Teil, 1. Abschnitt, §§ 8, 9). Die Stundenanteile des Differenzierungsbereichs können darüber hinaus auch im Rahmen von Bildungsgängen des dualen Systems genutzt werden, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden (Doppelqualifikation).

3.3.2 Erwerb der Fachhochschulreife

Für Bildungsgänge, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden, gelten die entsprechenden Vorgaben der APO-BK sowie der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)“ (s. Anlage A-I).

¹ Lehrplan zur Erprobung in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, Fremdsprache vom 18.02.2004

4 Lernerfolgsüberprüfung

Lernerfolgsüberprüfungen erfolgen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Sie dienen der Sicherung der Ziele des Bildungsganges und haben in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen.

Sie sind Grundlage für die Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe, indem sie Hinweise auf Lernvoraussetzungen, Lernfortschritte, Lernschwierigkeiten und Lerninteressen der einzelnen Schülerinnen und Schüler liefern.

Sie bilden die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler anlässlich konkreter Probleme, die im Zusammenhang mit dem Lernverhalten, den Arbeitsweisen, der Leistungsmotivation und der Selbstwerteinschätzung stehen. Somit sind sie auch Basis für die Beratung(en) der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Bildungsgang.

Sie sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufsschulabschlusses, den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse der Sekundarstufe II sowie den nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

Darüber hinaus liefern sie auch Informationen und Entscheidungshilfen für alle in der Berufsausbildung Mitverantwortlichen.

Lernerfolgsüberprüfungen erfüllen eine wichtige pädagogische Funktion, indem sie den Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung ihrer Leistungsprofile helfen und sie zu neuen Anstrengungen ermutigen.

Formen und Inhalte der Lernerfolgsüberprüfung und die didaktisch-methodische Ausgestaltung der unterrichtlichen Lehr-Lernprozesse stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Eine Unterrichtsgestaltung, die auf den Erwerb umfassender Handlungskompetenz ausgerichtet ist, erfordert in der Lernerfolgsüberprüfung vor allem problemorientierte Aufgabenstellungen, die von den Schülerinnen und Schülern zielorientiert und selbstständig gelöst werden können.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz orientieren. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- die Nutzung zugelassener Hilfsmittel,
- die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses und
- das Engagement und soziale Verhalten in Lernprozessen.

Diese Kriterien beziehen sich auf alle Dimensionen der Handlungskompetenz.

Über Formen und Einsatz der Lernerfolgsüberprüfungen entscheidet die Bildungsgangkonferenz unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

5 KMK-Rahmenlehrplan* für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

* Veröffentlichung im Bundesanzeiger; einzusehen in der Homepage der KMK unter:
<http://www.kmk.org/beruf/home.htm>

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- in differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638 ff.) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 05. 1984) vermittelt.

Der Kontakt zu den Kunden und Kundinnen, verbunden mit einer hohen Beratungskompetenz, erfordert eine entsprechende Kommunikationsfähigkeit des Schädlingsbekämpfers/der Schädlingsbekämpferin. Diese Fähigkeit dient auch dem Abbau von Vorbehalten und Ängsten gegenüber diesem Beruf.

Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte (gemäß Ausbildungsrahmenplan "fremdsprachige Fachbegriffe anwenden") sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

Die Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung, Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und kostenbewusstes Handeln sind ebenfalls durchgängige Ziele aller Lernfelder.

Die beschriebenen Kompetenzen verlangen weitere Fähigkeiten wie die zur Organisation von Arbeitsabläufen, zur Berücksichtigung von ökonomischen Faktoren sowie zur Fortbildungsbereitschaft. Darüber hinaus ist Problembewusstsein in Fragen der Arbeitssicherheit insbesondere im Umgang mit Gefahrstoffen zu entwickeln.

Die Vermittlung mathematischer Kenntnisse erfolgt integrativ bei den entsprechenden Inhalten der Lernfelder.

In dem vorliegenden Rahmenlehrplan wurden keine Bezeichnungen oder Symbole nach DIN aufgenommen, da jederzeit die aktuellen Normen zu verwenden bzw. zu vermitteln sind.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Stunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Infrastruktur beim Kunden ermitteln	40		
2	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb planen und durchführen	60		
3	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz planen und ausführen	100		
4	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holzschutz entwickeln und umsetzen	80		
5	Akute Pilzbekämpfungsmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und umsetzen		40	
6	Akute Taubenabwehrmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und anwenden		40	
7	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen durchführen		60	
8	Akute Maßnahmen zum Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen ergreifen		80	
9	Akute Maßnahmen zur Insektenabwehr im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel verarbeitenden Betrieb durchführen		60	
10	Akute Maßnahmen gegen Vorratsschädlinge in einem Lebensmittel produzierenden Betrieb durchführen			80
11	Großräumige Rattenbekämpfung entwickeln und umsetzen			40
12	Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz ergreifen			80
13	Integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden			80
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1: Infrastruktur beim Kunden ermitteln	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Ansprechpartner beim Kunden und führen als Vorbereitung für Auftragsplanungen Kundenbefragungen durch. Auf der Grundlage von Umfeld und betrieblichen Besonderheiten erfassen sie Zugangsmöglichkeiten für Schädlinge, berücksichtigen betriebliche Abläufe bei der Auftragsplanung und erfragen besondere sicherheitstechnische und hygienische Standards. Sie sammeln kalkulationsverwertbare Daten und treffen verbindliche Terminabsprachen.	
Inhalte: Kundenbefragung zu Schädling, Befallsort, Zeitpunkt der ersten Sichtung Außen- und Innenbereich des Objektes Öffnungszeiten und Zugangsmöglichkeiten Hygienische Besonderheiten im Lebensmittelbereich Technische Besonderheiten und Betriebsabläufe Zusätzliche persönliche Sicherheitsmaßnahmen Dokumentationsunterlagen/selbsterstellte Handskizzen mit Maßangaben Flächen- und Volumenberechnungen für die Bekämpfungsmaßnahme EDV unterstützte und manuelle Terminplanung und Koordination	

Lernfeld 2:	Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb planen und durchführen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
--------------------	--	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen anhand des Leistungsverzeichnisses den Einsatz von Monitoring-Materialien und Schädlingsbekämpfungsmitteln und orientieren sich dabei an den Verhaltensmustern von Schädlingen in einem Lebensmittel in Verkehr bringenden Betrieb. Hierzu benutzen sie vorgegebene Dokumentationen nach nationaler/internationaler Norm und persönliche Arbeitsunterlagen. Sie ermitteln für ihren Einsatzplan den Zeitbedarf der Maßnahme und koordinieren Termine. Sie nehmen vor Beginn der Kontrolltätigkeiten oder der Grundeinrichtung Kontakt zu Kunden auf, um sich über örtliche und sachliche Gegebenheiten zu informieren. Diese Informationen verwerten sie bei ihrer Arbeitsausführung. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Monitoring-Stationen chronologisch anhand von Dokumentationsunterlagen auf Vorhandensein der Stationen, Beschädigungen und/oder Befall, treffen angemessene Entscheidungen zum weiteren Vorgehen und dokumentieren diese. Sie nehmen Kontakt zum Kunden auf, um über durchgeführte Maßnahmen, Erkenntnisse und Absicherungsbedarf zu informieren.

Inhalte:

Mäuse, Wanderratten, Schaben (Systematik, Verhaltensmuster)

Wirkstoffköderwahl

Aufbau des Leistungsverzeichnisses

Tierschutzgesetz, Lebensmittelhygieneverordnung

Köderstationen für Ratten und Mäuse (Wirkstoff- und Indikatorköder)

Indikatorfallen für Schaben (Lockstoffe)

Gefahrstoffverordnung

Lernfeld 3: Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz planen und ausführen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler befragen den Kunden nach Ort, Zeitpunkt und erkennbaren Spuren von Befall. Anhand von Kundenangaben sowie von Eigenfeststellungen bestimmen sie die Schädlinge. Sie ermitteln unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben einzusetzende Schädlingsbekämpfungsmittel sowie anzuwendende Methoden. Sie wählen ihre persönliche Schutzausrüstung und die für die Maßnahmen notwendigen Geräte und Arbeitsmittel aus. Durchgeführte Maßnahmen werden dokumentiert und je nach Schädling werden Folgetermine vereinbart. Der Kunde wird über Maßnahmen umfassend informiert und beraten. Abfallstoffe und –materialien entsorgen die Schülerinnen und Schüler umweltgerecht.	
Inhalte: Definition einer Akutmaßnahme Schädlinge (Arten und Biologie) Wirkstoffe Mittelliste des Betriebes, Betriebsanweisungen Persönliche Sicherheitsausrüstung, Anwenderschutz Sicherheitsvorschriften, Berufsgenossenschaft Mittelrückstandsreduzierung Maschinen- und Geräteprüfung Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle	

**Lernfeld 4: Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
im Holzschutz entwickeln und umsetzen**
**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand aktueller nationaler/internationaler Normen durch Sichtkontrolle und/oder Kontrollschläge Befallsart und Befallsstärke des Holzschädlings und dokumentieren dieses durch Anfertigung von Handskizzen, gegebenenfalls 3D, und eines Befallsberichts. Sie planen durchzuführende Akutmaßnahmen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über die Konstruktion eines Dachstuhls und/oder Fachwerkhauses. Zur Durchführung der Maßnahmen treffen sie erforderliche Arbeitsvorbereitungen, richten Baustellen ein und sichern diese ab. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wirkungsweisen wählen sie geeignete Holzschutzmittel und notwendige Maschinen und Geräte aus. Bei der Durchführung von Maßnahmen arbeiten die Schülerinnen und Schüler soweit erforderlich mit anderen Gewerken zusammen.

Inhalte:

Gesetzliche Vorgaben

Leistungsverzeichnis

Anatomie von Laub- und Nadelhölzern

Bestimmung und Lebensweise von Insekten und Pilzen

Bezeichnungen von verbauten Konstruktionshölzern

Maschinen- und Geräteprüfungen

Sicherheitsvorschriften

Volumen-, Oberflächenberechnungen (abgewinkelte Holzoberfläche)

Konzentrationsberechnung

Lernfeld 5: Akute Pilzbekämpfungsmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und umsetzen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand aktueller nationaler/internationaler Normen Befallsart und Befallsstärke der zu bekämpfenden Pilze und dokumentieren dieses durch Anfertigung von Handskizzen und einem Befallsbericht. Sie planen die durchzuführenden Akutmaßnahmen und, falls erforderlich, die Trockenlegung von Mauerwerk. Zur Durchführung der Maßnahmen treffen sie erforderliche Arbeitsvorbereitungen, richten Baustelle ein und sichern diese ab. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsweise von Fungiziden wählen sie geeignete Mittel und notwendige Maschinen und Geräte aus. Bei der Durchführung von Maßnahmen arbeiten, sie soweit erforderlich, mit anderen Gewerken zusammen.	
Inhalte: Hausschwamm, Kellerschwamm, weißer Porenschwamm, Eichenporling, Schimmelpilze Rechtliche und gesetzliche Vorgaben Mauerwerksarten und –aufbau Sichtkontrolle Sicherheitszonen Bestimmung und Lebensweise der Pilze Konzentrationsberechnungen Arbeitsabläufe Verpresstechniken Horizontalsperren, Vertikalsperren	

Lernfeld 6: Akute Taubenabwehrmaßnahmen im Bautenschutz entwickeln und anwenden	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
--	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln anhand des Befallsdrucks am zu behandelnden Objekt geeignete Abwehrmaßnahmen. Bei der Vorbereitung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Lebensweise der Tauben und orientieren sich an Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Zur Durchführung der Maßnahmen richten sie Baustellen ein und sichern diese ab. In Abhängigkeit vom Fassadenaufbau treffen sie notwendige Arbeitsvorbereitungen und führen diese unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften aus.

Inhalte:

Taubenarten

Vernetzungen

Abwehrspikes und Spanndrähte

Elektro-Abwehrsysteme

Repellents

Ultraschallsysteme für Gefiederkiele

Maschinen, Geräte, Werkzeuge

Materialkunde

Lernfeld 7: Dauerhafte Maßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen durchführen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler planen anhand des Leistungsverzeichnisses den Einsatz von Monitoring-Materialien und Schädlingsbekämpfungsmitteln unter Beachtung der besonderen Anforderungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Dabei berücksichtigen sie die Bedeutung von Schädlingen als Vektoren. Sie benutzen rechtlich vorgegebene Dokumentationen und persönliche Arbeitsunterlagen. Vor Beginn der Kontrolltätigkeiten nehmen sie Kontakt zum Kunden auf, um sich über hygienische und gesundheitliche Besonderheiten zum Zeitpunkt der Maßnahmen zu informieren. Diese Informationen setzen sie bei ihrer Arbeitsausführung um.	
Inhalte: Definition Gemeinschaftseinrichtung Monitoring-Materialien Absicherung des Behandlungsobjektes Desinfektionsmaßnahme Anwenderschutz	

Lernfeld 8:	Akute Maßnahmen zum Gesundheits- und Vorratsschutz in Gesundheits- und Sozial-einrichtungen ergreifen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------------	--	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Feststellung von akutem Schädlingsbefall den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel und wenden geeignete Verfahren an. Dabei nutzen sie Informations- und Kommunikationssysteme zur Informationsbeschaffung, werten Informationen aus und entscheiden sich für geeignete Verfahren. Bei Anwendung der Bekämpfungsmittel berücksichtigen sie die Bestimmungen im Umgang mit Gefahrstoffen in einer Gemeinschaftseinrichtung.

Inhalte:

Gefahrstoffverordnung (Gemeinschaftseinrichtung)
Schädlinge als Vektoren
Wirkstoffe
Gefahrstoffkataster des Betriebes, Betriebsanweisungen
Persönliche Sicherheitsausrüstung, Anwenderschutz
Sicherheitsvorschriften, Berufsgenossenschaft
Mittelrückstandsreduzierung
Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle

Lernfeld 9:	Akute Maßnahmen zur Insektenabwehr im Gesundheits- und Vorratsschutz in einem Lebensmittel verarbeitenden Betrieb durchführen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand von Monitoring- oder Kundenerkenntnissen Art und Stärke des Befalls von Insekten. Je nach Befallsstärke legen sie entsprechende physikalische, biotechnische oder chemische Bekämpfungsmaßnahmen fest und führen diese durch. Sie schaffen vor Ort Voraussetzungen für deren Einsatz und führen die Maßnahmen durch. Dabei berücksichtigen sie betriebliche Gegebenheiten und die Lebensmittelhygieneverordnung.		
Inhalte: Fliegenarten und deren Biologie Schaben-/Ameisenarten und deren Biologie Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle		

Lernfeld 10: Akute Maßnahmen gegen Vorratsschädlinge in einem Lebensmittel produzierenden Betrieb durchführen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln anhand von Monitoring- oder Kundenerkenntnissen Art und Stärke des Befalls durch Vorratsschädlinge. Unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten und des Pflanzenschutzgesetzes legen sie, je nach Befallsstärke, entsprechende physikalische, biotechnische oder chemische Bekämpfungsmaßnahmen fest und führen diese durch.

Inhalte:

Lebensmittelmotten und deren Biologie
Vorratsschädigende Käfer und deren Biologie
Nagetiere (Hausratten und Mäuse)
Monitoring-Materialien zur Erfolgskontrolle

Lernfeld 11: Großräumige Rattenbekämpfung entwickeln und umsetzen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen anhand von Vorgaben der von Auftraggebern erstellten Leistungsverzeichnisse und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen eine großräumige Rattenbekämpfung und führen diese durch. Dabei berücksichtigen sie in landwirtschaftlichen Betrieben die Verhinderung oder Verschleppung von Krankheitserregern. Beim Oberflächeneinsatz an fließenden Gewässern, auf öffentlichen Grundstücken oder Spielplätzen berücksichtigen sie bei der Ausbringung der Mittel die gesetzlichen Vorschriften. Sie führen die Maßnahmen unter Beachtung persönlicher Sicherheitsvorkehrungen durch.

Inhalte:

Wanderratten

Art und Wirkungsweise des Bekämpfungsmittels

Antikoagulantien der ersten Generation

Resistenzen

Antikoagulantien der zweiten Generation als Resistenzbrecher

Kennzeichnung und Platzierung von Ködern

Pflanzenschutzgesetz

**Lernfeld 12: Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
im Pflanzenschutz ergreifen**
**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich anhand vorgefundener Schadbilder über Krankheitserreger und Schädlinge und bestimmen diese. Sie entwickeln unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Pflanzenschutz und führen diese durch. Dabei beachten sie Warnhinweise und Kennzeichnungen von Pflanzenschutzmitteln. Bei der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel achten sie insbesondere auf persönliche Schutzausrüstung und Sicherung.

Inhalte:

Feuerbrand

Echter und falscher Mehltau

Wurzelnekrose

Schnecke

Spinnmilbe

Dickmaulrüssler, Birkenwanze, Springschwänze, Halmfliege

Wühlmaus, Kaninchen

Gerätekunde

Pflanzenschutzgesetz

Umweltschutz mit Blick auf Bienenschutz, Gewässerschutz, Fischgiftigkeit, Wartezeit

**Lernfeld 13: Integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen
anwenden**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über umweltgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen. Hierbei beachten sie gesetzliche Vorschriften zum integrierten Pflanzenschutz und planen zur Vorbeugung anbau- und kulturtechnische Maßnahmen.

Bei Schädlingsbefall bestimmen sie die wirtschaftliche Schadensschwelle. Gegebenenfalls wenden sie entsprechende biologische, biotechnische, physikalische oder chemische Maßnahmen an.

Inhalte:

Pflanzenschutzgesetz

Definition des integrierten Pflanzenschutzes

Gefahrstoffverordnung

Zulassungsbehörden, Pflanzenschutzdienste

Unkrautbekämpfungsmaßnahmen

Umweltschutz im Hinblick auf Bienenschutz, Gewässerschutz, Fischgiftigkeit, Wartezeit

6 Aufgaben der Bildungsgangkonferenz

Die Bildungsgangkonferenz hat bei der Umsetzung des Lehrplans im Rahmen der didaktischen Jahresplanung (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 6) in Kooperation mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 14 (3)) vor allem folgende Aufgaben:

- Ausdifferenzierung der Lernfelder durch die Lernsituationen, wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Zielformulierungen, Inhalte und Zeitrichtwerte verbindlich sind,
- Planung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben,
- Ausgestaltung der Lernsituationen, Planung der methodischen Vorgehensweise (Projekt, Fallbeispiel, ...) und Festlegung der zeitlichen Folge der Lernsituationen im Lernfeld; dabei ist von der Bildungsgangkonferenz besonderes Gewicht auf die Entwicklung aller Kompetenzdimensionen zu legen, also neben der Fachkompetenz auch der Personal- und Sozialkompetenz. Integrativ sind Methoden-, Lern- und Sprachkompetenz zu entwickeln,
- Verknüpfung der Zielformulierungen und Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs mit dem Fach Wirtschafts- und Betriebslehre und den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs sowie des Differenzierungsbereichs,
- Planung der Lernorganisation in Absprache mit der Schulleitung
 - Vorschläge zur Belegung von Klassen- und Fachräumen, Planung von Exkursionen usw.
 - Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
 - Einsatzplan für die Lehrkräfte (im Rahmen des Teams),
- Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule,
- Vereinbarungen hinsichtlich der Lernerfolgsüberprüfungen,
- Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei Einrichtung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs (vgl. APO-BK, Anlage A, §§ 2, 7),
- Dokumentation der didaktischen Jahresplanung und
- Evaluation.

7 Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation

Die hier dargestellte Lernsituation bewegt sich in ihrer Planung auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Sie ist als Anregung für die konkrete Arbeit der Bildungsgangkonferenz zu sehen, die bei ihrer Planung die jeweilige Lerngruppe, die konkreten schulischen Rahmenbedingungen und den Gesamtrahmen der didaktischen Jahresplanung berücksichtigt.

Lernfeld 3: Akute Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz planen und ausführen

Lernsituation: Ein Wespennest im Rasen

Schul-/Ausbildungsjahr: 1

Zeitrictwert: 25-30 UStd.

Beschreibung der Lernsituation:

Am Montagmorgen ruft Herr König aufgeregt bei der Firma Jungmann, einem Schädlingsbekämpferbetrieb, an. Er teilt Herrn Jungmann mit, dass neben dem Sandkasten in seinem Rasen unzählige viele Wespen aus- und einfliegen. Herr König bittet Herrn Jungmann möglichst schnell diese Gefahr zu beseitigen, da seine drei kleinen Kinder bei diesem schönen Wetter ständig auf dem Rasen und im Sandkasten spielen.

Angestrebte Kompetenzen:

Beiträge des berufsbezogenen Lernbereichs:

Fachkompetenzen:

- Wespenart an Hand des Tieres und Nestes bestimmen und Schlussfolgerungen für die Bekämpfungsnotwendigkeit/-maßnahme ziehen
- Bundestierschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW und Sicherheitsvorschriften beachten
- Problemstellungen bei der Bekämpfung erkennen, deren Realisierung abschätzen und eine Entscheidung treffen
- Arbeitsschritte zur akuten Wespenbekämpfung selbstständig planen und durchführen
- Maschinen und Geräte auswählen
- Arbeitsvorgang dokumentieren und Ergebnisse schriftlich zusammenfassen

Beiträge des berufsübergreifenden Lernbereichs:

Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs leisten ihre Beiträge auf der Grundlage der jeweiligen Fachlehrpläne im Rahmen der Bildungsgangkonferenz.

Mögliche Anknüpfungspunkte:

Deutsch/Kommunikation

- Dokumentation der Maßnahme vornehmen
- Angebot erstellen
- Präsentationstechniken anwenden
- Medien einsetzen

Religionslehre

- ...

Personal-/Sozialkompetenzen:

- Mitverantwortung für die Umwelt/Mitmenschen tragen
- Vertrauen beim Kunden herstellen
- Informationsquellen zur Unterscheidung der Wespenarten und den Bekämpfungsmöglichkeiten selbstständig auffinden und erarbeiten
- Informationen aufbereiten und weitergeben
- mit Medien sachgerecht umgehen
- Probleme bei der Bekämpfung erkennen und zur Lösung beitragen
- unterschiedliche Standpunkte bei der Diskussion über die Bekämpfungsmaßnahmen tolerieren
- sich flexibel auf neue Situationen einstellen
- zuverlässig handeln und konzentriert arbeiten

Sport/Gesundheitsförderung

- ...

Politik/Gesellschaftslehre

- Gesetzestexte/Vorschriften ermitteln und berücksichtigen

Inhaltsbereiche:

- genaue Bestimmung des Schädlings anhand von Unterscheidungsmerkmalen
- verschiedene Bekämpfungsmöglichkeiten
- Bundestierschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW etc.
- Mittel und ihre Wirkstoffe
- Sicherheitsvorschriften
- Dokumentation der Maßnahme

Handlungsphasen der Lernenden / Lerngruppe		Mögliche Methoden, Medien, Sozialformen
Analysieren:	- Arbeitsauftrag erfassen - Schädling bestimmen - Kundenumfeld bestimmen - Bekämpfungsmaßnahme auswählen - Bewertungskriterien für den Erfolg der Maßnahme	Kundenbefragung Mind-Map Fachliteratur Internet/Datenbanken Partnerarbeit Kriterienkatalog zur Bewertung
Planen:	- Arbeitsschritte planen - Zeitplanung vornehmen - Maschinen und Geräte auswählen - möglichen Mitteleinsatz erörtern	Einsatzplan/Zeitplan Checkliste Fachliteratur Internet/Datenbanken Unterrichtsgespräch Gruppenarbeit
Ausführen:	- Zeitraster aufstellen - Bekämpfung durchführen - Sicherheitsvorkehrungen treffen - Bekämpfungsmaßnahme dokumentieren	Unterrichtsgespräch Medien zur Präsentation
Bewerten:	- Arbeitsergebnisse präsentieren - Bekämpfungsmaßnahme auf ihre Wirksamkeit und Umweltverträglichkeit hin bewerten	Präsentation der Ergebnisse Bewertungsmedien
Reflektieren:	- Fehler-Ursachenanalyse betreiben - Erfahrungen bei diesem Schädling und seiner Bekämpfungsmöglichkeit austauschen	Kleingruppenarbeit Fachliteratur Unterrichtsgespräch
Vertiefen:	- Bekämpfungsmaßnahme überprüfen und ggf. verbessern/verändern	Fachliteratur Unterrichtsgespräch Kleingruppenarbeit

8 Hinweise zur Lehrplanevaluation

Die Evaluation des vorliegenden Landeslehrplans geht von den Erfahrungen aus, die Sie mit seiner unterrichtlichen Umsetzung an Ihrer Schule gemacht haben.

Dabei sollen Ihre Erfahrungen mit den **landesspezifischen** Elementen des Lehrplans bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden. Diese Bearbeitung umfasst unter anderem den Aufbau des Lehrplans, die Fächerschneidung mit ihrer Zuordnung von Lernfeldern zu Bündelungsbegriffen und die Stundentafel.

Dem gegenüber können die **Vorgaben des KMK-Rahmenlehrplans** (Lernfelder, ihr zeitlicher Umfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungsjahren) nicht verändert werden. Ihre Erfahrungen mit diesen Elementen des Lehrplans sind jedoch wichtig, damit diese Erfahrungen bei zukünftigen KMK-Rahmenlehrplänen einfließen können.

Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, zu dem jeweiligen im Einführungserlass genannten Zeitpunkt einen Evaluationsbogen zu beantworten. Der Evaluationsbogen wird im Internet bereit gestellt und kann online beantwortet werden. Die Internetadresse des Fragebogens wird den Schulen rechtzeitig per Email mitgeteilt.

Der Evaluationsbogen wird dabei u. a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- I. Erfahrungen mit dem Aufbau und der Lesbarkeit des Lehrplans (z. B. Verständlichkeit, Gliederungsstruktur)
- II. Erfahrungen mit dem Lehrplan in der Bildungsgangarbeit (u. a. bei der kollegialen Zusammenarbeit, bei der Kooperation der Lernbereiche, bei der Lernortkooperation)
- III. Erfahrungen mit den Lernfeldern des KMK-Rahmenlehrplans (u. a. berufliche Relevanz der Lernfelder, Offenheit gegenüber beruflichen Entwicklungen und regionalen Erfordernissen)
- IV. Erfahrungen mit der Stundentafel (Fächerschneidungen, Fächerbezeichnungen)
- V. Erfahrungen mit dem Differenzierungsbereich (u. a. benötigte Hilfestellungen bei der Ausgestaltung von Zusatz- und Stützangeboten)
- VI. Erfahrungen mit der Ausgestaltung von Lernangeboten
- VII. Erfahrungen mit externen Prüfungen (u. a. bei der zeitliche Zuordnung der Abfolge von Lernfeldern zu Prüfungsterminen)

Anlagen

A-I Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen*

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

I. Vorbemerkung

Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können.

Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.

II. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung

Die Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder¹; die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs¹, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit
- Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.

Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsgang setzt in diesem Bildungsgang den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses muss vor der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

* hrsg. vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

¹ einschließlich besonderer zur Fachhochschulreife führender Bildungsgänge nach Abschluss einer Berufsausbildung (u. a. Telekolleg II)

Die Fachhochschulreife wird ausgesprochen, wenn in den einzelnen originären beruflichen Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden. Außerdem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine Prüfung (vgl. Ziff. V.) nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die originäre Abschlussprüfung integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

Die Möglichkeit, über den Besuch der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch die „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i. d. F. vom 26.02.1982) und die „Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971) geregelt.

III. Rahmenvorgaben

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Sprachlicher Bereich
Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen. | 240 Stunden |
| 2. | Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich | 240 Stunden |
| 3. | Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) | mindestens 80 Stunden |

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.

IV. Standards

1. Muttersprachliche Kommunikation / Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,

- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
- Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu erfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

2. Fremdsprache

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte) – ggfs. unter Verwendung von fremdsprachigen Hilfsmitteln – im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachige Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiederzugeben und entsprechende in Deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus einem der weiteren Bereiche besitzen:
 - Analysis (Differential- und Integralrechnung),
 - Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
 - Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
- reale Sachverhalte modellieren können (Realität → Modell → Lösung → Realität),
- grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsspezifische Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
- selbstständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

V. Prüfung

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen – muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich – abzulegen, in der die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen der mindestens zweijährigen Fachschulen kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben dieser Vereinbarung durch die Stundentafeln und Lehrpläne der genannten beruflichen Bildungsgänge abgedeckt

und durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsgangs oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung als erfüllt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsge-
mäßigen Bedingungen ersetzt werden.

2. Festlegungen für die einzelnen Bereiche

- a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:
 - (Textgestützte) Problemerkörterung,
 - Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme
 - Interpretation literarischer Texte.
- b) Fremdsprachlicher Bereich
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 1 1/2 Stunden, der ein oder mehrere Texte, ggf. auch andere Materialien, zu Grunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätzlich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.
- c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen oder naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Die Schulaufsichtsbehörde jedes Landes in der Bundesrepublik Deutschland steht in der Verpflichtung und der Verantwortung, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über berufliche Bildungswege zu gewährleisten.

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten für verschiedene Fachrichtungen in den Bereichen Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen.

Ein gemäß dieser Vereinbarung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Dieser Sachverhalt wird bei bereits erteilten Zeugnissen auf Antrag nach folgendem Muster bescheinigt:

Frau/Herr _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

an der (Schule) _____

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Bildungsgänge, die dieser Vereinbarung entsprechen, werden von den Ländern dem Sekretariat angezeigt und in einem Verzeichnis, das vom Sekretariat geführt wird, zusammengefasst.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der KMK vom 18.09.1981 i. d. F. vom 14.07.1995) wird mit Wirkung vom 01.08.2001 aufgehoben.¹

¹ Für das Land Berlin werden Zeugnisse der Fachhochschulreife auf der Grundlage der „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ noch bis zum 01.02.2005 ausgestellt und gegenseitig anerkannt.

A-II Verordnung über die Berufsausbildung*

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/ zur Schädlingsbekämpferin

Vom 15. Juli 2004**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollie-

ren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Rechtsvorschriften und Normen,
6. Kommunikation und Information,
7. Planen von Arbeitsabläufen,
8. Bedienen und Warten von Betriebsmitteln,
9. Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen,
10. Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
11. Sichern des Arbeitsbereiches,
12. Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz,
13. Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz,
14. Kundenberatung,
15. Qualitätssichernde Maßnahmen.

* BGBl. 2004, Teil I Nr. 36 vom 20.07. 2004, S. 1638 ff.

** Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 3 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Zwischenprüfung soll der Prüfling in höchstens 30 Minuten ein Konzept für die Durchführung eines Arbeitsauftrages aus dem Bereich Gesundheits- und Vorratsschutz entwickeln und dieses in einem höchstens zehnminütigen Fachgespräch erläutern. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen, Arbeitsschritte selbständig planen und festlegen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der

Arbeit sowie zum Umweltschutz berücksichtigen kann.

(4) Im schriftlichen Teil der Zwischenprüfung soll der Prüfling in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen, die sich auf physikalische und biotechnische Verfahren in den Bereichen Gesundheits- und Vorratsschutz sowie Holz- und Bautenschutz beziehen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz einbeziehen und berufsspezifische Rechtsvorschriften und Normen beachten kann.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben durchführen sowie innerhalb dieser Zeit ein Kundengespräch von höchstens 15 Minuten führen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Gesundheits- und Vorratsschutz bezogen auf zehn unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder,
2. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Holz- und Bautenschutz bezogen auf fünf unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder,
3. Durchführen einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Pflanzenschutz bezogen auf fünf unterschiedliche Schädlinge oder Schadbilder.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Schädlinge, Schädlingsbefall und Schadbilder erkennen und bestimmen, die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf jeweils einen Schädling selbständig planen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen sowie den Arbeitsbereich sichern kann. Im Zusammenhang mit einer der drei praktischen Aufgaben soll der Prüfling ein Kundengespräch führen und dabei in höchstens 15 Minuten zeigen,

dass er über Art, Umfang und Ursache des Befalls, über die Auswirkung des Schädlingsbefalls, über Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung, über die Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel, über die Sicherheitsmaßnahmen sowie die Vorbeugemaßnahmen informieren kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die drei praktischen Aufgaben wie folgt zu gewichten:

1. die praktische Aufgabe, in der das Kundengespräch geführt wird 40 Prozent,
2. die beiden übrigen praktischen Aufgaben jeweils 30 Prozent.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz, Pflanzenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz und Pflanzenschutz soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten lösen kann und dabei Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Sicherung des Arbeitsplatzes, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen sowie berufsspezifische Rechtsvorschriften und Normen beachten kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz:
 - a) Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadnagern,
 - b) Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorratsschädlingen,
 - c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheits- und Hygieneschädlingen;
2. im Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz:
 - a) Maßnahmen zur Bekämpfung von holzerstörenden Insekten,
 - b) Maßnahmen zur Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen,

- c) Maßnahmen zur Gebäudeabsicherung gegen Tauben,
- d) Maßnahmen zur Gebäudeabsicherung gegen Feuchtigkeit;

3. im Prüfungsbereich Pflanzenschutz:

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten,
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen,
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadnagern;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz 120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz 90 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Pflanzenschutz 90 Minuten,
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Gesundheits- und Vorratsschutz 30 Prozent,
2. Prüfungsbereich Holz- und Bautenschutz 25 Prozent,

3. Prüfungsbereich
Pflanzenschutz 25 Prozent,
4. Prüfungsbereich Wirt-
schafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

tungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leis-

Berlin, den 15. Juli 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Arbeitsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufgaben und Aufbau des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erläutern		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen zuordnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden l) ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen		
5	Rechtsvorschriften und Normen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) berufsbezogene rechtliche Grundlagen und Normen der Schädlingsbekämpfung beachten und anwenden b) mit den für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden zusammenarbeiten	4	
6	Kommunikation und Information (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Informationsquellen nutzen und Informationen auch mit fremdsprachigen Fachbegriffen anwenden b) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen c) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten d) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden	4	
		e) Kommunikationsregeln anwenden		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
7	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Materialien, Geräte, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen b) Aufgaben im Team abstimmen und durchführen c) Arbeitsabläufe festlegen, Arbeitsschritte und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben sowie zeitlicher Abläufe durchführen; Arbeitsschritte bei Abweichung von der Planung auf die veränderte Situation anpassen d) Arbeitsabläufe mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit anderen Gewerken und Behörden, abstimmen	4	4
8	Bedienen und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Geräte für die Schädlingsbekämpfung bedienen, pflegen und warten b) Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Geräten überprüfen und Reparaturen veranlassen	6	
9	Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	Gefahrstoffe a) erkennen b) lagern c) entsorgen d) nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden und einordnen e) transportieren f) auswählen g) anwenden	8	10
10	Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden b) Anwendungsverfahren unterscheiden c) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Formulierungen unterscheiden	12	
11	Sichern des Arbeitsbereiches (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	Arbeitsbereiche gegen Zugang durch Nichtbeteiligte, insbesondere durch Information, Kennzeichnung und Absperrung, sichern	2	
12	Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheits- und Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen b) Schädlingsbefall im Innen- und Außenbereich, insbesondere durch Sichtkontrolle und technisches Monitoring, feststellen c) Befallsorte eingrenzen, Befallsstärke einschätzen und Ursachen ermitteln d) Dokumentationen erstellen	20	20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
13	Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Außenbereiche, Innenbereiche und Transportwege gegen Zulauf/Zuflug von Schädlingen absichern b) Schädlingsbekämpfung mit physikalischen Verfahren durchführen c) Schädlingsbekämpfung mit biotechnischen Verfahren durchführen d) Mittel und Verfahren unter Berücksichtigung örtlicher und sachlicher Gegebenheiten auswählen e) Schädlingsbekämpfung mit chemischen Verfahren durchführen f) Schädlingsbekämpfung mit biologischen Verfahren durchführen g) Durchführung, Mittel, Maßnahmen und Ergebnisse dokumentieren	18	20
14	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	Kunden über: a) Art, Umfang und Ursache des Befalls b) Auswirkung des Schädlingsbefalls c) Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung d) Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel e) Sicherheitsmaßnahmen f) Vorbeugemaßnahmen g) Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren		18
15	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) betriebsspezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung erläutern und aufgabenspezifisch anwenden b) prozess- und kundenorientiert arbeiten c) Reklamationen entgegennehmen und Maßnahmen einleiten		2